jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/6/28 11Os67/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.06.1994

Norm

StPO §74a
StPO §345 Abs1 Z5

Rechtssatz

Die Geltendmachung einer Befangenheit nach Abschluß der (mit der gemeinsamen Beratung über die Strafe gemäß§ 338 StPO beendeten) Tätigkeit eines Laienrichters - im Gegensatz zur Urteilsanfechtung wegen eines erst später bekannt gewordenen Ausschließungsgrundes - ist nicht (mehr) möglich.

Entscheidungstexte

- 11 Os 67/94
  Entscheidungstext OGH 28.06.1994 11 Os 67/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0097224

Dokumentnummer

JJR_19940628_OGH0002_0110OS00067_9400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at